

20. VII. 1916

### Neuregelung der Teuerungszulagen für hamburgische Staatsangestellte.

Eine die Teuerungszulagen für Arbeiter, Angestellte und Beamte des hamburgischen Staates betreffende neue Bekanntmachung des Senats lautet:

Der Senat eröffnet den Behörden, daß die Bestimmungen über die Gewährung einer Beihilfe zur Bestreitung des Unterhalts (Kriegsbeihilfe) an Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates (Senatsbeschlüsse vom 28. April, 29. Oktober 1915 und 29. März 1916) erweitert werden, wie folgt:

A. Die Höchstgrenze, in der Kriegsbeihilfe in der bisherigen Form zu gewähren ist, wird für solche Beamte, Angestellte und Arbeiter, die im eigenen Hausstand Familienangehörigen Wohnung und Unterhalt gewähren,

bei Tagelöhnern auf 9,50 Mk. für den Tag, bei Wochenlöhnern auf 57 Mk. für die Woche, bei Monatslöhnern auf 250 Mk. für den Monat,

bei Beamten und Jahreslöhnern auf 3000 Mark für das Jahr hinaufgesetzt.

Die Kinderzuschläge werden auf folgende Monatsätze erhöht:

für 1 Kind 5 Mark,  
für 2 Kinder 8 Mark,  
für jedes weitere Kind 3 Mark mehr.

B. Beamte, Angestellte und Arbeiter, deren regelmäßiges Dienst Einkommen die im Absatz A genannten Höchstbeträge übersteigt, erhalten lediglich Kinderbeihilfen nach folgenden Monatsätzen:

für 1 Kind 8 Mark,  
für 2 Kinder 10 Mark,  
für 3 Kinder 13 Mark,  
für jedes weitere Kind 3 Mark mehr,

solweit dadurch einschließlich des Dienst Einkommens der Betrag von 4000 Mark für das Jahr ( $4000 : 12 = 333,33$  Mark für den Monat, 78 Mark für die Woche, 13 Mark für den Tag) nicht überschritten wird; im übrigen finden auf die Kinderbeihilfen die für die Kinderzuschläge bisher schon geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

C. Für Bezugsberechtigte, die nach Maßgabe ihres Dienst Einkommens unter den Absatz A fallen, wird die Kriegsbeihilfe nach Absatz B berechnet, sofern es für sie günstiger ist.

Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1916 in Kraft und gelten vorläufig bis zum 31. Dezember 1916.

Falls Beamten, Angestellten oder Arbeitern auf Grund der Senatsbeschlüsse vom 18. Oktober 1911 oder 19. November 1915 bereits besondere Unterstützungen bewilligt sind, ist in eine Nachprüfung darüber einzutreten, inwieweit der noch nicht gezahlte Betrag solcher Unterstützungen etwa auf die infolge dieser Neuregelung der Kriegsbeihilfe gewährten Mehrbezüge anzurechnen ist."